

Tierseuchenkasse: Beihilfen bleiben möglich und kostengünstig

Verwaltungsrat beschließt Maßnahmen im Sinne der Tierhalter

In seiner jüngsten Sitzung in Friedrichsdorf hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK) weitreichende Beschlüsse im Sinne der hessischen Tierhalter gefasst.

Aufgrund einer Vorgabe aus dem EU – Beihilferecht mussten die Zahlungsmodalitäten für die Tierkennzeichnung neu ausgestaltet werden. Wurden diese bisher vollständig durch die HTSK für Rind und Schwein aus Beiträgen der Tierhalter finanziert und mit dem HVL abgerechnet, dürfen nun nur noch 40 Prozent der Kosten in Form einer Beihilfe gewährt werden. „Damit sichern wir unser bewährtes Finanzierungsmodell ab und ersparen dem Tierhalter ein aufwändiges und teures Einzel-Inkasso“, so Friedhelm Schneider, Vorsitzender des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse. 60 Prozent müssen vom Tierhalter direkt gezahlt werden. „Diesen Eigenanteil des Tierhalters rechnet zukünftig die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter zusammen mit dem Bescheid für die Tierkörperbeseitigung ab. Somit ersparen wir den Tierhaltern Kosten eines Einzel-Inkassos von knapp 100.000,- € und können gleichzeitig die Beiträge zur Tierseuchenkasse senken“, so Schneider.

Des Weiteren wurde eine Beteiligung der Tierseuchenkasse an Reinigung und Desinfektionskosten in Höhe von 40 Prozent im Falle einer amtlichen Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung beschlossen. Schneider: „Hier darf die Solidargemeinschaft den einzelnen Tierhalter nicht im Regen stehen lassen. Wünschenswert wäre für uns zusätzlich eine Beteiligung des Landes in gleicher Höhe“.

Um auch in Zukunft möglichst alle Leistungen der hessischen Tiergesundheitsdienste in der gewohnten Form abzurechnen, sollen Beihilfen für Untersuchungen von nicht in der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) aufgeführten Tierkrankheiten über die De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (VO (EU) Nr. 1408/2013) abgerechnet werden. Die Umsetzung dieses Verfahrens bedeute zwar für alle Beteiligten einen erhöhten Verwaltungsaufwand, sei aber Voraussetzung für die Beihilfengewährung und solle durch höchstmögliche Einbindung in automatisierte Verfahren erträglich gestaltet werden. „Zusätzlich können nun auch wieder Beihilfen für Aborte nach amtlich angeordneten Maßnahmen sowie nach seuchenhaften Erkrankungen mittels De-minimis geleistet werden“, so Schneider abschließend.